

SATZUNG

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Gesetzblatt S. 57), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (Gesetzblatt S. 229), hat der Gemeinderat am 14. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

A. Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform

(1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Bestimmung eines Gebäudes oder einzelner Räume eines Gebäudes als Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

(2) Die Obdachlosenunterkunft ist eine Behelfsunterkunft. Sie dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Einweisung

(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt für obdachlose Personen aufgrund des Polizeigesetzes. Die freiwillige Benutzung der Obdachlosenunterkunft durch Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, wird durch Verfügung geregelt. Die jeweils durch das Bürgermeisteramt zu erlassenden Verfügungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Einweisung erlischt, sobald

1. der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
2. eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;

3. eine anderweitige Unterbringung geboten ist;
4. der Eingewiesene für längere Zeit die Obdachlosenunterbringung nicht bewohnt.

In den Fällen der Nr. 1, 2 und 3 ist eine schriftliche Verfügung des Bürgermeisteramts erforderlich.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Sie können von Beauftragten der Gemeinde bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramts jederzeit betreten werden. Im übrigen sind Beauftragte der Gemeinde nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten.

B. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Gebührensätze erhoben. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die durch die Einweisungsverfügung der Ortspolizeibehörde als Obdachlose oder als Person, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet, in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist.
- (2) Personen, die gemeinsam eingewiesen worden sind, haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Größe der zugewiesenen Räume, jedoch ohne Abstell- und Nebenräume. Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) für Obdachlosenunterkünfte in Gebäuden die vor dem Jahre 1939 erstellt wurden, soweit diese

aa) einfache Ausstattung haben (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung oder ähnlichem Heizsystem) DM 6,--/m² (3,07 EUR/m²)

bb) mittlere Ausstattung haben (mit Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung oder ähnlichem Heizsystem) DM 7,50/m² (3,83 EUR/m²)

b) für Obdachlosenunterkunft in Gebäuden, die nach dem Jahre 1939 erstellt wurden, soweit diese

aa) einfache Ausstattung haben (ohne Bad oder Dusche und ohne Zentralheizung oder ähnlichem Heizsystem) DM 7,50/m² (3,83 EUR/m²)

bb) mittlere Ausstattung haben (mit Bad oder Dusche oder mit Zentralheizung oder ähnlichem Heizsystem) DM 9,--/m² (4,60 EUR/m²)

Für Obdachlosenunterkünfte, die vor dem Jahre 1939 erstellt wurden, jedoch in ihrer baulichen Substanz nach dem Jahre 1939 grundlegend erneuert worden sind oder aufgrund ihres Bauzustandes mit Obdachlosenunterkünften aus der Zeit ab 1939 vergleichbar sind, werden die Gebühren nach Buchstabe b) erhoben.

(2) In die Gebühr ist die Benutzung der Aborte, der Waschküche und der Kellerräume eingeschlossen. Außerdem sind damit die Nebengebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Kaminreinigung abgegolten.

(3) Der Wasserzins wird nach dem tatsächlichen Verbrauch pro Obdachlosenunterkunft berechnet. Dabei wird für alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft ein anteilmäßiger Durchschnittsverbrauch ermittelt.

(4) Die Kosten für den Stromverbrauch in der Unterkunft sind vom Benutzer zu entrichten.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die zugeteilte Unterkunft und endet mit dem Tage, an dem die Unterkunftsräume nach dem Auszug ordnungsgemäß geräumt und übergeben worden sind.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft ist monatlich im voraus fällig und jeweils am dritten Tage nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(2) Durch eine vorübergehende Abwesenheit wird der Benutzer nicht von der Verpflichtung entbunden, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

C. Anwendung bei Inanspruchnahme gemeindeeigener Wohnungen, die nicht als Obdachlosenunterkünfte gewidmet sind

§ 9

Die Bestimmungen dieser Satzung finden entsprechende Anwendung auf Benutzerverhältnisse über gemeindeeigene Wohnräume, die nicht der ständigen Unterbringung von Obdachlosen gewidmet sind, im Einzelfall jedoch von der Ortspolizeibehörde für diesen Zweck in Anspruch genommen werden.

D. Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 4. Juni 1985

Rechtskraftdaten:

| | |
|--|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am | 08.06.1985 |
| 2. Geändert durch Satzung vom | 17.10.1989 |
| öffentlich bekanntgemacht am | 15.11.1989 |
| Satzung vom | 14.11.1990 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 17.11.1990 |
